

RECHT

RS-Nr. 38/21 - 22.12.2021

Aktuelle Übersicht zur Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG in den Ländern

Eine aktualisierte BDA-Übersicht zur Umsetzung von § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG in den Ländern können Sie [hier](#) abrufen.

Die Umsetzung des Beschlusses obliegt den Bundesländern. Insbesondere Fragen nach dem Nachweis von Impfungen oder möglichen Kontraindikationen gegenüber dem Arbeitgeber sowie für die Behandlung von ungeimpften Infizierten müssen von den Ländern beantwortet werden. Die Übersicht enthält die uns dazu bislang bekannten Informationen. Eine Rückmeldung aus dem Saarland konnte bisher aufgrund noch laufender interner Abstimmungsprozesse nicht erfolgen.

Gleichzeitig möchten wir Ihnen eine Rückmeldung des [Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege](#) über die Einschätzung zu der Frage, ob im Falle der Absonderung eines ungeimpften Arbeitnehmers aufgrund der Einreise aus einem Risikogebiet i. S. d. IfSG (d.h. Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet) eine Verdienstaufschlüsselung nach § 56 IfSG greift, wenn die Reise in das Risikogebiet beruflich veranlasst war, übermitteln.

Das Ministerium kommt zu folgendem Ergebnis:

„In dem Fall, dass Arbeitnehmer auf Weisung ihres Arbeitgebers eine beruflich veranlasste Reise in ein Risikogebiet unternehmen und bei Rückreise einer Absonderung unterliegen, kann bereits ein vor-rangiger Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers aus § 615 Satz 3 i. V. m. Satz 1 BGB bestehen, die den Eintritt eines Verdienstaufschlüsselung des Betroffenen (Arbeitnehmers) infolge der Absonderung ausschließt. Grundsätzlich trägt nämlich der Arbeitgeber bei derartigen Reisen - vorbehaltlich der arbeitsrechtlichen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls - das Risiko des Arbeitsausfalls i. S. d. § 615 BGB.“